

Zur Anhörung „Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), bzw. Bürokratieabbau im Ehrenamt“ am 23.11 2020

Als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendringe vertritt der Deutsche Bundesjugendring die Interessen von mehr als sechs Millionen Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Junge Menschen schließen sich selbstorganisiert in Gruppen und Verbänden zusammen, setzen sich für ihre Interessen ein und organisieren Aktivitäten für ihre Gruppe oder Gruppen anderer junger Menschen. Sie haben dabei automatisch mit vielen rechtlichen Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements zu tun und stoßen auf bestehende bürokratische Hürden.

Bürokratische Entlastungen sind auf allen staatlichen Ebenen für die Organisation und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen relevant. Weil die Regelung je nach Themenbereich auf kommunaler, Länder- und Bundesebene angesiedelt sind, richten sich Erwartungen verschiedene Bereiche an unterschiedliche Ebenen. Besonders belastend bzw. erschwerend für das ehrenamtliche Engagement sind Bereiche, in denen mehrere föderale Ebenen regulieren (z. B. bei Bundesmitteln, die über die Kommunen weitergeleitet werden und von Kommunen als Fördermittel ausgezahlt werden wie bei den Partnerschaften für Demokratie im Programm Demokratie leben!). Erschwerend ist auch, wenn unterschiedliche Regelungsbereiche zu widersprechenden Ergebnissen führen, wie es aktuell durch Regelungen zum Infektionsschutz bisweilen vorkommt. Oder schon seit längerem etwa beim Widerspruch zwischen Datenschutz (DSVGO) und Nachweispflichten im Bereich Förderung (siehe weiter unten).

Junges Engagement braucht (Frei-)Räume

Ein großes Problem auf kommunaler Ebene ist für Jugendverbände der Zugang zu kostengünstigen und geeigneten Räumen für ihre Tätigkeiten. Seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich dieses Problem stark verschärft, weil Räume entsprechend größer sein müssen und bei Verantwortlichen (Rechts-)Unsicherheiten bestehen. Zugang zu Hallen oder größeren Seminarräumen zu bekommen, ist oft ein langer Verhandlungsweg und nicht selten für selbstorganisierte Jugendgruppen unbezahlbar. Oft ist der Zugang zu den sonst genutzten Räumen auch dadurch nicht mehr möglich, dass die Eigentümer (Gemeinden, Kirchengemeinden, Erwachsenenorganisationen), die Nutzung aus Unsicherheit über die konkret geltenden Regelungen untersagen, um sich abzusichern.

Zeitliche Freiräume sind für junge Menschen Grundvoraussetzung für ehrenamtliches Engagement. Die Freistellung für ehrenamtliches Engagement von Schule, Ausbildung oder Studium ist auf Länderebene unterschiedliche geregelt – und dies zum Teil widersprüchlich. Meist ist die Freistellung von der Entscheidung jeweiliger Vorgesetzter oder der Schulleitung abhängig. Es kann daher ein hoher Aufwand sein, eine entsprechende Freistellung zu erhalten. Wenn zudem die Grenzen eines Bundeslandes „überschritten“ werden, ist dies oft faktisch gar nicht mehr möglich (z. B. Ehrenamtliche mit Hauptwohnsitz in einem Bundesland und Engagement in einem anderen).

Rechtliche Regelungen verständlich gestalten

Ehrenamtliche unterliegen in Ihrer Tätigkeit vielfältigen rechtlichen Regelungen. Besonders für (junge) Menschen, die im Umgang mit gesetzlichen Regelungen unsicher sind, stellen Regelungen der DSGVO, des Urheberrechts, des Pauschalreiserechts, aber auch kleinteilige Regelungsbereiche wie das Lebensmittelrecht und verschiedenste Versicherungspflichten eine hohe Hürde dar. Weil oft direkt hohe Ordnungsstrafen angedroht werden (DSGVO) bzw. für bereits minderschwere, unabsichtlich begangene Verstöße hohe Strafen bzw. finanzielle „Entschädigungen“ eingefordert werden (Urheberrecht), besteht eine hohe Unsicherheit nicht nur bei jungen Menschen. Notwendig ist, gesetzliche Regelungen unmissverständlich und für alle verständlich darzulegen oder entsprechende Beratungsstrukturen zur Verfügung zu stellen. Der Vorstoß aus Baden-Württemberg kann daher nur begrüßt werden.

Komplizierte Regelungen vereinfachen

Steuerrecht:

Für Jugendverbände und Jugendringe ist die Abgrenzung der Leistungen zwischen Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb häufig sehr schwer. Ist die Vermietung des eigenen Seminarraums an eine Jugendgruppe noch im Zweck gedeckt oder müsste dafür Umsatzsteuer abgeführt werden? Kann unser Erwachsenenverband uns als eigenständigem Jugendverband ein*n Mitarbeiter*in zeitweilig zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen? Fragen wie diese sind steuerrechtlich oft nicht einfach zu beantworten.

Eine eindeutige Regelung und ggf. umfassende Abdeckung durch Steuerfreiheit für gemeinnützige Organisationen wäre wünschenswert.

Urheberrecht:

Verstöße gegen das Urheberrecht passieren schnell und können sehr teuer werden. Beispiele: Auf den Flyer noch schnell ein Bild platzieren, auf der Veranstaltung noch kurz zu Beginn ein bekanntes Lied einspielen. Wir sprechen uns explizit für einen Schutz der Rechte der Urheber*innen aus. Dennoch wäre für junge Menschen wünschenswert, den Zugang zu frei verfügbarem Bildmaterial stärker zu fördern.

Anmeldungen bei der GEMA sind kompliziert und ggf. auch teuer. Das mehrstufige Verfahren der Anmeldung und Einreichung der Liedliste könnte über Rahmenvereinbarungen, die eine explizite Anmeldung der einzelnen Veranstaltung obsolet machen, deutlich vereinfacht werden. Bisher bietet die GEMA ein solches Verfahren nicht offiziell an.

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Software ist für die ehrenamtliche Arbeit oft ohne Alternative. Plattformen wie Stifter-helfen.de bietet in manchen Fällen kostengünstige Software an. Hier gibt es aber noch reichlich Verbesserungspotential. In der Kampagne „öffentliches Geld, öffentliches Gut“ fordern wir, Bildungsinhalte frei zugänglich zu machen. Wir setzen uns zudem ein, freie Software zu nutzen und zu entwickeln. Hier könnte viel erreicht werden für junges Ehrenamt.

Pauschalreiserecht:

Jugendverbände bieten Ferienfahrten, Seminarwochenenden und Zeltlager für junge Menschen an. Sie werden damit nach deutschem Gesetz in den meisten Fällen zu Pauschalreiseanbietern. Damit geht einher, dass sie in vielen Fällen den gleichen Regeln unterliegen wie große Reisekonzerne. Meist auf den Verbraucherschutz angelegte Regelungen zu Insolvenzgeldsicherung oder Stornobedingungen gelten damit ebenso für eine Jugendgruppe, die ein Zeltlager anbietet. Hier wäre eine differenziertere Regelung für gemeinnützige Organisationen oder explizit Jugendverbände eine große Erleichterung.

DSGVO:

Der Schutz der persönlichen Daten ist für junge Menschen ein wichtiges Thema. Zugleich stellen die Regelungen der DSGVO Jugendverbände vor große Herausforderungen. Die größten Herausforderungen sind aktuell die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu geringen Budgets der Verbände. Bereits ab 10 Mitarbeitenden muss ein*e (externe) Datenschutzbeauftragte*r ausgewiesen werden. Die umfangreiche Dokumentationspflicht bindet erhebliche Zeitressourcen. Viele Anwendungsbereiche sind noch unklar und werden voraussichtlich erst durch nach und nach erfolgende Rechtsprechung klarer werden. Insbesondere im Bereich von Social Media und Kommunikationssoftware bestehen momentan große Unsicherheiten, weil hier Prozesse bei internationalen Konzernen ablaufen, die nicht direkt beeinflussbar sind.

An einigen Stellen steht der Grundsatz der Datensparsamkeit aktuell notwendigen Vorgängen entgegen:

- Im Zuge der Prävention sexuellen Missbrauchs wird von in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Vereinsvorstände und Geschäftsstellenmitarbeitende erhalten damit umfangreiche Einblicke in personenbezogene Informationen, die teilweise nicht sachdienlich sind. Eine mögliche Vereinfachung wäre die Einführung einer Abfrage beim Bundeszentralregister.
- Für die Mittelverwendung von Fördermitteln müssen Teilnehmendenlisten vorgelegt werden, die oft mehr als die absolut notwendigen Daten von vielen Teilnehmenden auf einem Blatt erfassen.
- Aktuell kommen noch die Pflichten zur Datenerfassung zur Nachverfolgung im Rahmen der diversen Corona-Eindämmungsverordnungen hinzu, die datenschutzrechtlich i.d.R. nicht geprüft sind.

Besonders im Bereich Umsetzung der DSGVO wäre es aus Sicht von Ehrenamtlichen anzustreben, dass die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Länder ihre Aufgabe vermehrt in der Beratung und nicht nur in der Verfolgung formaler Verstöße sehen würden.

Zuwendungsrecht:

Viele Jugendverbände auf Bundesebene erhalten eine jährliche Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), der für diese Förderung das Instrument der Rahmenvereinbarung vorsieht. Dieses Instrument hat sich sehr bewährt und ist eine erhebliche bürokratische Vereinfachung. Wir regen daher an, dieses Instrument auch auf andere Förderbereiche auszuweiten.

Dennoch steht die fast ausschließlich projektbasierte Förderung der Jugendverbände einer Entbürokratisierung fundamental entgegen. Die jährliche Beantragung von Mitteln sowie die Nachweisführung, oft gekoppelt mit der Notwendigkeit eines genauen unterjährigen Controllings aufgrund der Bindung an bestimmte Förderpositionen, fordert junge Ehrenamtliche über Gebühr.

Insbesondere in den Förderverfahren außerhalb des KJP sind im Zuwendungsrecht umfangreiche Möglichkeiten zur Reduzierung von bürokratischen Schritten vorhanden.

Möglichkeiten der Vereinfachung im KJP (nicht abschließend):

- Abschaffung des Jährlichkeitsprinzips
- Abschaffung der Sechs-Wochen-Frist der zeitnahen Mittelverwendung
- Einsatz von echten Pauschalen

Möglichkeiten der Vereinfachung außerhalb des KJP (nicht abschließend):

- Vereinfachung der Antragsstellung durch Verzicht auf Details in Finanzplanung (oft müssen für mehrjährige Projekte bereits die Ausgaben für das gesamte Projekt bis zur Kostenposition dargelegt werden) ggf. wäre eine Staffelung nach Antragssummen möglich
- Verzicht auf Notwendigkeit der Umwidmung innerhalb eines Projekts
- Einsatz von Pauschalen oder Festbeträgen
- Höchstmögliche gegenseitige Deckungsfähigkeit von Kostenpositionen
- Kommunikation auf Augenhöhe durch zuständige Prüfbehörde

Insbesondere in Bezug auf die Entbürokratisierung von Förderverfahren besteht durch den Einbezug der Träger ein großes Potential der Verbesserung. Im KJP erfolgt diese bereits systematisch durch mehrstufige Arbeitsgruppen, in denen Vorschläge partnerschaftlich zwischen Trägern und Fördergebern diskutiert werden können. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden, halten wir eine Abstimmung der Förderverfahren zwischen verschiedenen Abteilungen eines Hauses sowie zwischen den Häusern für essentiell.

Abschließend bleibt zu sagen, dass der Einbezug der von Regelungen Betroffener in die Gestaltung der Regelung deutlich zum Abbau von unnötigen bürokratischen Hürden beitragen kann. Insbesondere in Bezug auf neue Strategien der Digitalisierung sollte hierauf ein vermehrtes Augenmerk gelegt und frühzeitig entsprechende Prozesse gestartet werden. Ein partnerschaftliches Miteinander auf Augenhöhe zwischen ehrenamtlich Aktiven und regelnder Instanz kann den Aufbau neuer Hürden verhindern.

Haftungsfragen:

Es sollte grundsätzlich geprüft werden, ehrenamtliche Vorstände von gemeinnützigen Organisationen von der Haftung in Fällen von nicht-grober Fahrlässigkeit zu befreien und dies möglichst für alle hier auch schon genannten Rechtsbereiche. Eventuell könnten solche Haftungsfälle über eine öffentliche Versicherung abgedeckt werden.

Zumindest müsste sichergestellt werden, dass die Beiträge für entsprechende Haftpflichtversicherungen bei jeder öffentlichen Förderung berücksichtigt werden (Förderfähigkeit, Förderhöhe).

Im Kontext der Entbürokratisierung verweisen wir auf unsere Stellungnahmen und Vorschläge zur Vereinfachten Abfrage beim Bundeszentralregister anstelle einer Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, die immer noch aktuell sind:

<https://www.dbjr.de/artikel/weiterentwicklung-72a-sgb-viii/>

Berlin 18.11.2020

